

Gemeinde Fiefbergen

Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 9 – „Photovoltaik-Anlage an der Bahn“ und 9. Änderung des FNP im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 9

Ergebnis der Prüfung und Abwägung eingegangener Stellungnahmen zum Entwurf

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Nicht abgegeben wurden Stellungnahmen folgender Behörden und Firmen und der Nachbargemeinden

Nr. 02	Amt Probstei für die Nachbargemeinden Barsbek, Wisch, Krokau, Schönberg, Höhndorf, Passade	Knüll 4	24 217 Schönberg
Nr. 03	Amt Probstei Abt. II.3 – Amt für Hochbau, Tiefbau, Liegenschaften	Knüll 5	24 218 Schönberg
Nr. 05	Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V. LV SH e.V.	Lorentzendamm 16	24 103 Kiel
Nr. 06	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Sparte Facilitymanagement	Bleicher Ufer 21	19 053 Schwerin
Nr. 08	Deutsche Post AG, Vertriebsdirektion Brief-Hamburg	Bunsenstraße 2b	24 145 Kiel
Nr. 10	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönberg	Niederstraße 15	24 217 Schönberg
Nr. 11	Finanzamt Plön	Postfach 108	24 301 Plön
Nr. 12	Freiwillige Feuerwehr Fiefbergen über Amt Probstei	Knüll 4	24 217 Schönberg
Nr. 13	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AdR - Hauptniederlassung Kiel	Gartenstraße 6	24 103 Kiel
Nr. 14	Gewässerunterhaltungsverband Schönberger AU – Über Amt Probstei	Knüll 4	24 217 Schönberg
Nr. 15	Handwerkskammer Lübeck	Breite Straße 10/12	23 552 Lübeck
Nr. 19	LA für Denkmalpflege Schleswig-Holstein	Wall 47 / 51	24 103 Kiel
Nr. 20	LA für Umwelt – techn. Umweltschutz Regionaldezernat Mitte	Hamburger Chaussee 25	24 220 Flintbek
Nr. 22	LB für Klimaschutz, Nationalpark und Meeresschutz S-H	Hopfenstraße 1	24 114 Kiel
Nr. 23	Landeskriminalamt, SG 323 Kampfmittelräumdienst	Mühlenweg 166	24 116 Kiel
Nr. 26	Ministerium für Inneres, ländl. Räume, Integration und Gleichstellung	Düsternbrooker Weg 104	24 105 Kiel
Nr. 29	Schleswig-Holstein Netz AG	Behler Weg 15	24 306 Plön
Nr. 31	Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e.V.	Bornkampsweg 35	22 926 Ahrensburg
Nr. 32	Verkehrsbetriebe Kreis Plön GmbH	Diedrichstraße 5	24 143 Kiel
Nr. 34	Vodafone GmbH, Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Amsinckstraße	20 097 Hamburg
Nr. 35	Dataport Anstalt des öffentlichen Rechts	Billstraße 82	20 539 Hamburg
Nr. 36	LA für Vermessung und Geoinformation S-H, Gutachterausschuss	Kronshagener Weg 107	24 116 Kiel
Nr. 37	Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön		
Nr. 39	NAH.SH GmbH	Raiffeisenstraße 1	24 103 Kiel

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

01
AG-29 – Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in SH

AG-29

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein
Landesnaturschutzverband - AG Geobotanik - Landesjagdverband
Landesangelverband - Schutzstation Wattenmeer
Schleswig-Holsteinischer Heimatbund - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Verein Jordsand
Tel.: 0431 / 93027 Fax: 0431 / 92047 E-Mail: AG-29@LNV-SH.de Internet: www.LNV-SH.de

AG-29, Burgstraße 4, D-24103 Kiel

Büro für Architektur und Bauleitplanung
Schatterau 17
23966 Wismar

Ihr Zeichen / vom

Unser Zeichen / vom
Pes / 1068_1069 / 2023

Kiel, den 14. Dezember 2023

- I. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 9 „Photovoltaik-Anlage an der Bahn“ der Gemeinde Fiefbergen – ENTWURF-
- II. 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Fiefbergen – ENTWURF -

Erneue Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gem. § 4a Abs. 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der o. g. Verfahren. Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände nehmen wie folgt Stellung.

Zum o. g. Verfahren hat die AG-29 bereits am 25.1.2019 und 12.2.2021 Stellungnahmen abgegeben. Die darin vorgebrachten Anmerkungen wurden in den vorliegenden ausführlichen Unterlagen aufgegriffen. Demnach stellt sich die Fläche als relativ konfliktarm gegenüber den Umweltfaktoren dar. Auch die angeblich starke Vorbelastung durch die Bahntrasse der momentan lediglich als Museumsbahn dienende Trasse wurde relativiert.

Zweifellos bedeutet die Aufgabe der Ackernutzung und die Entwicklung artenreichen Grünlands eine Aufwertung im Naturhaushalt. Weiterhin bestehen jedoch Bedenken bezüglich der Beeinträchtigung von Offenland-Vogelarten wie Feldlerche und Steinschmätzer. Die vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen sind daher auch erforderlich. Zu Wintergästen wie Singschwäne halten wir entsprechende Aussagen für erforderlich.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Achim Peschken

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- Zu Abs. 2:
Es wird mitgeteilt, dass die in den vorangegangenen Stellungnahmen gegebenen Anregungen im jetzigen Entwurf berücksichtigt wurden.
- Zu Abs. 3:
Es wird mitgeteilt, dass die vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen bezüglich der Beeinträchtigung von Offenland-Vogelarten als Festsetzung im Plan aufgenommen wurden und durch den Vorhabenträger zu beachten sind.

Kommentar/Abwägung: *Die Gemeinde nimmt die Aussagen zur Kenntnis. Festsetzungen im Bebauungsplan sind für den Vorhabenträger verbindlich und somit stets zu beachten. Die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen wird zudem im Durchführungsvertrag geregelt. Der Fachbeitrag Artenschutz geht auf die Feldlerche explizit ein (S. 18 f.). Der Steinschmätzer wurde hingegen außerhalb des Plangebiets festgestellt, innerhalb des Plangebiets befinden sich derzeit keine geeigneten Habitate. Der Fachbeitrag Artenschutz geht in Kap. 5.3.1. unter Bezugnahme auf zwei angehängte Anlagen auf den Zug- und Rastvogelaspekt ein. Eine ergänzende aktuelle Abfrage im Umweltportal S-H bestätigt die im AFB verankerte Prognose zur artenschutzrechtlichen Nichtbetroffenheit der Wintergäste, insb. Schwäne, Gänse, Kraniche und Limikolen, da deren Rastgebiete jeweils gewässer- bzw. küstennah in Entfernungen von > 2 km nördlich und südlich des Plangebiets liegen.*

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

04

Archäologisches Landesamt S-H, Obere Denkmalschutzbehörde

Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Archäologisches
Landesamt
Schleswig-Holstein

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Bab Büro für Architektur und Bauleitplanung
z.Hd. Herrn Claus Müller
Schatterau 17
23966 Wismar

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 13.11.2023/
Mein Zeichen: Fiefbergen-Fplanänd9-Bplan9/
Unsere Nachricht vom: 25.01.2019, 08.02.2021/

Kerstin Orłowski
kerstin.orłowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-29
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 07.12.2023

Gemeinde Fiefbergen

**9. Änderung des Flächennutzungsplanes und vorhabenbezogener Bebauungsplan
Nr. 9 „Photovoltaik-Anlage an der Bahn“ für das Gebiet südlich der Bahnlinie Kiel-
Schönberg, nördlich der K 47 und westlich des Gewerbegebietes
Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4a Abs. 3 BauGB**
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Müller,

die Belange des archäologischen Denkmalschutzes werden in der Begründung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und in der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Fiefbergen korrekt berücksichtigt. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Orłowski

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

➤ Keine Bedenken, die Belange des archäologischen Denkmalschutzes werden in den Planungen berücksichtigt.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

07

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr



Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Büro für Architektur und Bauleitplanung
Kastner + Kraft + Müller
Schatterau 17
23966 Wismar

Nur per E-Mail: c.mueller@bab-wismar.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum
45-60-00 / I-1631-23-68P	Herr Sauer	0228 5504- 4559	bauidbwt00b@bundeswehr.org	23.11.2023

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauG

hier: Gemeinde Fiefbergen - 9. Änd. FNP und VBBP Nr. 9 "Photovoltaik an der Bahn"

Bezug: Ihr Schreiben vom 13.11.2023 - Ihr Zeichen: Mail vom 13.11.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sauer



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel.+ 49 (0) 228 5504-0
Fax+ 49 (0) 228 550489-6753
WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

Allgemeine Information:
Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

➤ Keine Einwände, Verteidigungsbelange werden nicht beeinträchtigt.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

09
Deutsche Telekom Technik GmbH / Ericsson

Von: Bauleitplanung <bauleitplanung@ericsson.com>
Gesendet: Montag, 27. November 2023 10:38
An: c.mueller@bab-wismar.de
Betreff: RE: Aufstellung vorhabenbezogener B-Plan Nr. 9 " PVA an der Bahn " und 9. Ä. FNP Gemeinde Fiefbergen

Sehr geehrter Herr Müller,

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.

Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.

Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.

Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson und Deutsche Telekom) **ausschließlich** per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com

Mit freundlichen Grüßen

Heike Peckelhoff
Administrator Order Desk, Logica! SCS GmbH

Im Auftrag von / on behalf of

Ericsson GmbH
Prinzenallee 21
40549 Düsseldorf



Legal entity: Düsseldorf, Germany, Trade Register: Amtsgericht Düsseldorf (HRB 33012), Managing Directors: Stefan Koetz (Vors.), Daniel Leimbach, Bernd Mellinghaus, Supervisory Board: Jürgen Heilborn (Vors.)
www.ericsson.com/email_disclaimer

Heike Peckelhoff
Administrator Order Desk

+49 (0)1577 7430295
h.peckelhoff@logical.com



Logica! SCS GmbH

Rheinlichstrasse 155
47199 Duisburg
www.logical.com

Managing Directors: Dirk Volker / Michael Wortmann, Registered Office: Duisburg, Commercial Register: Local Court (Amtsgericht Duisburg, HRB 34036)

We operate exclusively in accordance with the Allgemeine Deutsche Speditionbedingungen 2017 - ADSp 2017 - (German Freight Forwarders' General Terms and Conditions 2017) and - if they do not apply for performing logistics services - with the Logistic-AGB (General Terms and Conditions of Logistics-Service Providers) as of March 2006

Note: In clause 23 the ADSp 2017 deviates from the statutory liability limitation in section 431 German Commercial Code (HGB) by limiting the liability for multimodal transportation with the involvement of sea carriage and an unknown damage location to 2 SDR/kg and, for the rest, the customary liability limitation of 8.33 SDR/kg additionally to Euro 125 million per damage claim and Euro 2.5 million per damage event, but not less than 2 SDR/kg.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

➤ Keine Einwendungen bezüglich der Richtfunkverbindungen des Ericsson-Netzes und des Netzes der Deutschen Telekom.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

16

Hauptzollamt Kiel

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: sgb-ag11.hza-kiel@zoll.bund.de <sgb-ag11.hza-kiel@zoll.bund.de>

Gesendet: Mittwoch, 6. Dezember 2023 15:01

An: c.mueller@bab-wismar.de

Betreff: AW: [EXTERN] Aufstellung vorhabenbezogener B- Plan Nr. 9 " PVA an der Bahn " und 9. Ä. FNP Gemeinde Fiefbergen

Hauptzollamt Kiel

GZ: O 1000 B - B 1

bab

Büro für Architektur und Bauleitplanung

Kästner - Kraft - Müller

Architekten und Ingenieure in Partnerschaft mbB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Belange des Hauptzollamts Kiel sind nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Träger

Peter Träger

Sachgebiet B

Leitung Fachgebiet 1

Hauptzollamt Kiel

Kronshagener Weg 105

24116 Kiel

Tel.: 0431 20083 - 1410

Fax: 0431 20083 - 1150

E-Mail: poststelle.hza-kiel@zoll.bund.de

E-Mail: peter.traeger@zoll.bund.de

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

➤ Keine Betroffenheit

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

17
Industrie- und Handelskammer zu Kiel

Von: Dr. Sabine Schulz <sabine.schulz@kiel.ihk.de>
Gesendet: Freitag, 15. Dezember 2023 11:53
An: c.mueller@bab-wismar.de
Betreff: Stellungnahme der IHK zu Kiel zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans und zum Bebauungsplan 9 der Gemeinde Fiefbergen

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Müller,

wir bedanken uns für die Einbindung in das Beteiligungsverfahren und die damit verbundene Möglichkeit, eine Stellungnahme zur Wahrung der Interessen der gewerblichen Wirtschaft abzugeben.

Zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Fiefbergen haben wir keine Anmerkungen oder Hinweise.

Viele Grüße
Sabine Schulz

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Sabine Schulz
Referentin für maritime Wirtschaft und Raumordnung
Geschäftsbereich Standortpolitik, Innovation und Umwelt
Federführerin maritime Wirtschaft IHK Schleswig-Holstein

Industrie- und Handelskammer zu Kiel
Bergstraße 2, 24103 Kiel

Tel: (431) 5194-227
Fax: (431) 5194-527
E-Mail: sabine.schulz@kiel.ihk.de
Web: ihk.de/schleswig-holstein



Mit der Kampagne **#könnenlernen** laden wir alle Schülerinnen und Schüler sowie junge Menschen ein, das Lebensgefühl Ausbildung kennenzulernen. Tauchen Sie mit ein unter: ausbildung-macht-mehr-aus-uns.de

JETZT #KÖNNENLERNEN

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Unsere Informationen zum Datenschutz finden Sie [hier](#).

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

➤ Keine Anmerkungen oder Hinweise zu den Planungen

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

18

Minist. f. Inneres, Kommunales, Wohnen u. Sport – Städtebau u. Ortsplanung

Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
Kommunales,
Wohnen und Sport

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Büro für Architektur und Bauleitplanung
Kästner – Kraft – Müller
Schatterau 17
23966 Wismar

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 6211-92942/2023
Meine Nachricht vom: /

Fin Kretzschmar
fin.kretzschmar@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-1714
Telefax: +49 431 988614-1714

21.12.2023

nachrichtlich:

Amt Probstei
Der Amtsdirektor
Knüll 4
24217 Schönberg

Mit Kopie für die Gemeinde Fiefbergen

d.d. Landrat des Kreises Plön

Landrat des Kreises Plön
→ Kreisplanung
→ Amt für Umwelt
Hamburger Straße 17
24306 Plön

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 808)

9. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Fiefbergen

Dienstgebäude Düsterbrocker Weg 92, 24105 Kiel | Barrierefreier Zugang zum Gebäude über Arwed-Emminghaus Weg |
Telefon 0431 988-0 | Telefax 0431 986-2833 | Buslinien 41, 42, 51 | Haltestellen: Reventloubücke, Landtag, Institut für Weltwirtschaft |
www.schleswig-holstein.de/innenministerium | Poststelle@im.landsh.de | DeMail: poststelle@im.landsh.DE-MAIL.de |
beBpO: DE.Justiz.65530484-6459-4ee1-b216-b0f3fee9a5e0.a69b |
E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch signierte und verschlüsselte Dokumente.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

18

Minist. f. Inneres, Kommunales, Wohnen u. Sport – Städtebau u. Ortsplanung

2

Mit Schreiben vom 23.11.2023 informieren Sie über aktualisierte Planunterlagen zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Fiefbergen. Ziel der Planung ist weiterhin die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Solarpark. Im Vergleich zu den vorherigen Planungsschritten beschränkt sich der Plangeltungsbereich nun auf die Flächen südlich der zur Reaktivierung vorgesehenen Bahnstrecke Kiel – Schönberg. Darüber hinaus ist der Plangeltungsbereich dort kompakter (länger in südliche Richtung, kürzer in Richtung Westen). Die Gesamtfläche beträgt nun 13,1 ha. Zudem soll nun ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden.

Mit Schreiben vom 01.03.2019 und 03.03.2021 hat die Landesplanung zu der Planung bereits Stellung genommen. Zudem fand am 22.06.2020 zu der Planung ein Planungsgespräch statt.

Im Planungsgespräch wurde von den Behörden eine Alternativenprüfung für den Solarpark für erforderlich gehalten. Zudem wurde die stillgelegte Bahnschiene nicht als Vorbelastung im Sinne der LEP-Fortschreibung 2021 eingestuft. Abschließend wurde empfohlen ein Standortkonzept für Photovoltaikanlagen zu erstellen und dies interkommunal abzustimmen. Dies wurde im Rahmen der Stellungnahme vom 03.03.2021 wiederholt.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49).

In den Planunterlagen wurde eine gemeindefweite Photovoltaik-Potenzialflächenanalyse ergänzt. In der Analyse wurde das Gemeindegebiet auf geeignete Potenzialflächen für Photovoltaikanlagen untersucht. In der Potenzialanalyse wurde der Erlass über die Grundsätze zur Planung von großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich bereits berücksichtigt.

In der Potenzialflächenanalyse wurden Ausschlussflächen, Potenzialflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit einer „Einzelfallprüfung“ innerhalb der EEG-Kulisse sowie Potenzialflächen außerhalb der EEG-Kulisse ermittelt. Gut geeignete Potenzialflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen innerhalb der EEG-Kulisse wurden nicht ermittelt.

- Zu Abs. 1 bis 5:
Es werden die Herleitung und die inhaltliche Umsetzung der im Aufstellungsverfahren über die Bauleitpläne geforderten gemeindlichen Potenzialanalyse über geeignete Flächen für die PV-Nutzung in Fiefbergen erläutert.

***Kommentar/Abwägung:** Die Gemeinde bestätigt die Erläuterungen. Die Gemeinde unterstreicht mit der Aufstellung der Bauleitpläne ihr öffentliches Interesse, einen Beitrag zum Klimaschutz, zu Energiewende und zur Sicherung der Daseinsvorsorge zu leisten, indem sie eine von drei möglichen Potenzialflächen für die Nutzung von regenerativer Energie anhand eines Gutachtens festlegt. Gleichzeitig schließt sie andere Flächen im Gemeindegebiet aus.*

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

18

Minist. f. Inneres, Kommunales, Wohnen u. Sport – Städtebau u. Ortsplanung

3

Die nun zur Planung vorgelegte Fläche ist laut Potenzialflächenanalyse Teil einer Potenzialfläche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen innerhalb der EEG-Kulisse, für die eine Einzelfallprüfung (B4.2) erforderlich ist. Ausschlaggebend dafür ist die hohe Ertragsfähigkeit des Bodens. Zudem wurden kleinere Biotope und Knicks festgestellt.

Darüber hinaus wurde in der gemeindeweiten Potenzialanalyse noch eine gemeindliche Konzeption festgelegt. Insgesamt wurde an 3 Standorten eine Photovoltaiknutzung für denkbar gehalten. Diese Flächen sind alle wenig von der Ortslage einsehbar und liegen im Nahbereich einer Hochspannungsleitung. Die Flächen umfassen insgesamt 37 ha. Entlang der Bahnlinie sind entsprechend des gemeindlichen Standortkonzeptes keine weiteren Freiflächen-PV-Anlagen vorgesehen oder Anfrage dokumentiert.

Die gemeindeweite Potenzialanalyse für Photovoltaikanlagen der Gemeinde Fiefbergen wurde im Rahmen einer Bürgermeisterkonferenz am 15.02.2023 mit den Gemeinden Wisch, Schönberg, Höhndorf, Fahren, Passade und Barsbek interkommunal abgestimmt. Es wurden keine Bedenken gegenüber der Planung vorgetragen.

Aus Sicht der Landesplanung handelt es sich bei der stillgelegten Bahnschiene zwar nicht um eine Vorbelastung im Sinne der LEP-Fortschreibung 2021. Allerdings sind die Hochspannungsleitung sowie die Nähe zu den Gewerbeflächen als Vorbelastung aus gemeindlicher Sicht dokumentiert. Allerdings hat die Gemeinde Fiefbergen mit der gemeindeweiten Potenzialanalyse für Freiflächen-Photovoltaikanlagen dargelegt, dass es sich um eine der geeignetsten Flächen für Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet handelt.

Es wird bestätigt, dass der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Gez. Kretzschmar

(Fin Kretzschmar)

- Zu Abs. 3:
Es wird mitgeteilt, dass in einem Planungsgespräch von den Behörden eine Alternativenprüfung für den Solarpark für erforderlich gehalten wurde und diese interkommunal abzustimmen ist.
In den Planunterlagen wurde eine gemeindeweite Photovoltaik-Potenzialflächenanalyse ergänzt.
Die gemeindeweite Potenzialanalyse für Photovoltaikanlagen der Gemeinde Fiefbergen wurde im Rahmen einer Bürgermeisterkonferenz am 15.02.2023 mit den Gemeinden Wisch, Schönberg, Höhndorf, Fahren, Passade und Barsbek interkommunal abgestimmt. Es wurden keine Bedenken gegenüber der Planung vorgetragen.
- Zu Abs. 4 bis 5:
Es wird mitgeteilt, dass die südlich des Plangebiets verlaufende Hochspannungsleitung sowie die Nähe zu den Gewerbeflächen als Vorbelastung aus gemeindlicher Sicht dokumentiert sind. Weiterhin hat die Gemeinde Fiefbergen mit der gemeindeweiten Potenzialanalyse für Freiflächen-Photovoltaikanlagen dargelegt, dass es sich um eine der geeignetsten Flächen für Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet handelt.
Seitens der Raumordnung ist die „Photovoltaik-Potenzialflächenanalyse für die Gemeinde Fiefbergen, Kreis Plön“ nachvollziehbar.
Es wird bestätigt, dass der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Kommentar/Abwägung: Die Gemeinde nimmt die Aussagen zur Kenntnis. Die Begründungen beider Verfahren werden teilweise mit den Aussagen ergänzt.

- Zu Abs. 6:
Es wird mitgeteilt, dass diese Stellungnahme sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung bezieht und damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vorgreift. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Kommentar/Abwägung: Die Gemeinde nimmt die Aussagen zur Kenntnis. Die planungsrechtliche Prüfung obliegt der hohen Verwaltungsbehörde, dem Landkreis Plön. Der Landkreis wurde beteiligt (s. lfd. Nr. 24).

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

21

LA für Landwirtschaft und nachhaltige Landesentw. – Untere Forstbehörde

Von: Udo.Schiffer@lndsh.de <Udo.Schiffer@lndsh.de>

Gesendet: Dienstag, 14. November 2023 10:24

An: c.mueller@bab-wismar.de

Betreff: Aufstellung vorhabenbezogener B-Plan Nr. 9 " PVA an der Bahn " und 9. Ä. FNP
Gemeinde Fiefbergen; hier: Stellungnahme Untere Forstbehörde

Aufstellung B-Plan Nr. 9 „Photovoltaik-Anlage an der Bahn“ der Gemeinde Fiefbergen

9. Änderung des F-Plan der Gemeinde Fiefbergen

Sehr geehrter Herr Müller,

es befindet sich kein Wald gem. § 2 LWaldG innerhalb und im Bereich von 30 m angrenzend des Plangebietes.

Waldrechtlichen Belange werden von der o.a. Planung nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Schiffer



Landesamt für Landwirtschaft
und nachhaltige Entwicklung
des Landes Schleswig-Holstein
Untere Forstbehörde Kiel, Plön, NMS
LLUR 335
Memellandstraße 15
24537 Neumünster

Tel +49 4321 5592-204
Mobil: 0175 2211 861
Fax +49 4321 5592-290

udo.schiffer@lndsh.de
poststelle@lndsh.DE-Mail.de

Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Entwicklung – beBPo (§ 6 ERVV)
www.schleswig-holstein.de/lndsh/

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für verschlüsselte
Oder qualifiziert elektronisch signierte Dokumente.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

➤ Waldrechtliche Belange werden nicht berührt.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

**KREIS PLÖN
DER LANDRAT**

- Kreisplanung -

Kreisverwaltung Plön • Postfach 7 • 24301 Plön

Amt Probstei
Der Amtdirektor
Bauverwaltung
Knüll 4

24217 Schönberg / H.

per E-Mail



Rückfragen an: Herr Behmer
Tel.: 04522 / 743-315
Fax: 04522 / 743-95 315
tim.behmer@kreis-ploen.de
Haus B , Zimmer 413
Aktenzeichen: P2- 2404- B- o2
P2- 2404- vhb9- o2

Plön, den 20.12.2023

nachrichtlich:
siehe Verteiler E-Mail

**9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Fiefbergen
und vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Fiefbergen für
das Gebiet „Photovoltaik- Anlage an der Bahn“
hier: Stellungnahme gem. § 4a Abs. 3 BauGB
Offenlegung vom 13.11.2023-15.12.2023
Planfassung vom: 04.10.2023
Ihr Bericht (Schreiben vom Büro bab) vom 13.11.2023**

Folgende Unterlagen wurden vorgelegt:

- Entwurf zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes, Stand: 04.10.2023
- Entwurf zur Begründung, Stand: 04.10.2023
- Entwurf zur Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Fiefbergen für das Gebiet „Photovoltaik- Anlage an der Bahn“, Stand: 04.10.2023
- Entwurf zur Begründung, Stand: 04.10.2023
- Umweltbericht (Anlage 1) zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Fiefbergen, Stand: 17.07.2023
- Fachbeitrag zum Artenschutz (Anlage 2) zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Fiefbergen, Stand: 17.07.2023
- Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 3) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Fiefbergen, Stand: Juli 2023
- Photovoltaik-Potentialflächenanalyse für die Gemeinde Fiefbergen mit Protokoll zur interkommunalen Abstimmung, Stand 12.06.2023

Kreisverwaltung:
Hamburger Straße 17/18
24306 Plön

Web: www.kreis-ploen.de

Sprechzeiten:
Di: 14.30 – 18.00 Uhr
Fr: 08.00 – 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bankverbindung:
Förde Sparkasse (BLZ 210 501 70)
Kto. - Nr. 8888
IBAN: DE 54 2105 0170 0000 0088 88
BIC: NOLADE21KIE

Die Stellungnahme wird teilweise beachtet.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

24 Kreis Plön - Der Landrat - Kreisplanung

Kreis Plön - Bauleitplanung -

Die Gemeinde Fiefbergen beabsichtigt mit den vorliegenden Planunterlagen zur Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes die Schaffung planungsrechtlicher Grundlagen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage mit einer Größe von 13,1 ha für eine zeitlich begrenzte Nutzung von 30 Jahren.

Mit Schreiben vom 13.11.2023 wurden aktualisierte und vervollständigte Planunterlagen hinsichtlich der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Fiefbergen im Zuge einer Umstellung des Planverfahrens nach § 12 BauGB vorgebracht.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Fiefbergen.

Die Entwicklung von Standorten für die Produktion von erneuerbarer Energie im Kreisgebiet wird grundsätzlich begrüßt.

Ergänzend zu der Stellungnahme des Kreises Plön vom 23.02.2021 werden folgende Hinweise und Anregungen geäußert:

Die Verfahrensänderung nach § 12 BauGB wird begrüßt. Leider geht aus den vorgelegten Unterlagen nicht hervor, ob ggf. Vereinbarungen in Bezug auf die Erschließungssituation getroffen wurde (Vorhaben- und Erschließungsplan). Ich verweise diesbezüglich auf § 30 Abs. 2 BauGB. Die durchgeführte Gemeindeübergreifende Abstimmung gem. § 2 Abs. 2 BauGB wird seitens der Kreisplanung begrüßt.

Die Änderung des Gebietszuschchnitts auf einen räumlich zusammengefassten und damit kompakteren Plangeltungsbereich auf Grundlage der durchgeführten Standortanalyse wird aus ortsbaulicher Sicht begrüßt.

Ich verweise auf die fachbehördlichen Stellungnahmen. Es wird insbesondere auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde und der damit einhergehenden Vorbehalte hingewiesen.

Fachbehördliche Stellungnahmen:

Die UNB teilt mit:

Zum F-Plan:

Zu den Planungsabsichten der Gemeinde habe ich aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege folgende Anregungen vorzubringen.

Die zwischenzeitlich durchgeführte Potentialflächenanalyse für das Gemeindegebiet wird aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege begrüßt. Die daraus resultierende kompakte Anordnung auf nur einer Fläche südlich der Bahntrasse wird seitens der UNB akzeptiert.

Zum B-Plan:

Zu den Planungsabsichten der Gemeinde habe ich aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege folgende Anregungen vorzubringen.

Seite 2 von 6

- Zu Abs. 1 bis 3:
Es werden einleitende Sätze zur beabsichtigten Planungsabsicht, zur erfolgten Anwendung des § 12 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 9 und zum Parallelverfahren gegeben.

Kommentar/Abwägung: Die Gemeinde bestätigt diese Angaben.

- Zu Abs. 4 bis 8:
Es wird mitgeteilt, dass die Entwicklung von Standorten für die Produktion von erneuerbarer Energie im Kreisgebiet grundsätzlich begrüßt wird und ergänzend zu der Stellungnahme des Kreises Plön vom 23.02.2021 Hinweise und Anregungen geäußert werden.
Es wird mitgeteilt, dass dem räumlich zusammengefassten kompakten Plangeltungsbereich, die Verfahrensänderung auf einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie die gemeindeübergreifende Abstimmung gem. § 2 Abs. 2 BauGB begrüßt.
Es geht aus den vorgelegten Unterlagen nicht hervor, ob ggf. Vereinbarungen in Bezug auf die Erschließungssituation gem. § 30 Abs. 2 BauGB getroffen wurden (Vorhaben- und Erschließungsplan). Die durchgeführte gemeindeübergreifende Abstimmung gem. § 2 Abs. 2 BauGB wird seitens der Kreisplanung begrüßt.
Es wird auf die fachbehördlichen Stellungnahmen (SN) verwiesen, insbesondere auf die SN der Unteren Naturschutzbehörde (uNB).

Kommentar/Abwägung: Die Gemeinde nimmt die Aussagen zur Beachtung. Es wurden Pachtverträge zwischen dem Vorhabenträger und dem Eigentümer geschlossen, welche die Erschließung dinglich sichern. Für die Benutzbarkeit dieser, ausschließlich der Erschließung des Solarparks dienenden privaten Flächen wird eine Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen. Das ist zwingende Voraussetzung für das Energieprojekt. Das ist im Pachtvertrag so verankert und muss umgesetzt werden.

Die Erschließung soll ausgehend von der Kreisstraße K 47 in nördlicher Richtung direkt zum geplanten Solarpark erfolgen. Die Zuwegung in den Solarpark erfolgt im Bereich der südöstlichen Ecke des Geltungsbereiches des B-Planes. Die Erschließung wird mit der Gemeinde gem. § 12 Abs. 1 BauGB abgestimmt und im Vorhaben- und Erschließungsplan (VuE-Plan) verständlich dargestellt.

Fachbehördliche Stellungnahmen

- Die untere Naturschutzbehörde teilt mit
 - zum F-Plan:
Es wird mitgeteilt, dass die UNB den räumlich zusammengefassten kompakten Plangeltungsbereich südlich der Bahntrasse akzeptiert und die Potenzialflächenanalyse begrüßt wird.
 - zum B-Plan
Kommentare/Abwägung siehe nächste Seiten

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

24 Kreis Plön- Der Landrat - Kreisplanung

Kreis Plön - Bauleitplanung -

Die Potentialflächenanalyse für das Gemeindegebiet ist nachvollziehbar. Die nunmehr dargestellte kompakte Anordnung der Freiflächenanlage südlich der Bahntrasse wird seitens der UNB begrüßt und akzeptiert.

Mit der vorgelegten Planung werden erhebliche Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vorbereitet.

Die Probstei ist eine der hochwertigsten Ackerstandorte im Kreis Plön. Die Flächen weisen nach der Bodenschätzungskarte 70 Bodenpunkte auf, so dass eine besondere Eignung zur landwirtschaftlichen Nutzung gesehen wird, nicht aber für eine großflächige Photovoltaikanlage. Das Schutzgut Boden wird durch die Herstellung der Photovoltaikfläche im Bodenleben und in der Bodenstruktur z. B. durch geplante Wegebaumaßnahmen (Anlage von Unterhaltungs- und Wartungswegen in wasserdurchlässiger Bauweise) erforderliche Leitungsverlegungen beeinträchtigt. Gemäß § 1a BauGB sollen landwirtschaftliche Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden! Daher werden im Erlass über die Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich vom 01. September 2021 landwirtschaftliche Flächen mit hoher Ertragsfähigkeit nur als bedingt geeignete Flächen angesehen und unterliegen somit einem besonderen Abwägungserfordernis.



Verkehrliche Erschließung

Der genannte öffentliche Feldweg endet ca. 200 m südlich der Bahnlinie, so dass die beschriebene Erschließung von der Kreisstraße K 47 von 150 m nicht vorhanden und gesichert ist! Alternativen im Hinblick auf Vermeidung und Minimierung z. B. über den B-Plan Nr. 5 Gewerbegebiet werden nicht dargelegt. Die Erschließung stellt einen naturschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Eingriff in den Naturhaushalt dar. Eine Genehmigungsfähigkeit wird derzeit nicht gesehen da keine aussagekräftigen Unterlagen beigebracht worden sind.

Weitere Eingriffe in den Naturhaushalt sind für den erforderlichen Ausbau des unbefestigten Feldweges oder neuer Wegverbindungen als Feuerweherschließung zu erwarten. Der Aus- und Neubau der Erschließungen werden nicht betrachtet.

Alternativen zur Erschließung im Hinblick auf die Eingriffsvermeidung- und Minimierung werden nicht dargestellt.

Eingriffsermittlung und Kompensation

Die Eingriffsermittlung und -kompensation entspricht nicht den Standards in Schleswig-Holstein. Gemäß Erlass über die Grundsätze von großflächigen Solarenergieanlagen im Außenbereich ist ein Ausgleichserfordernis von 1:0,25 zusätzlich erforderlich. Die vorgelegte Ermittlung ist seitens der UNB nicht akzeptabel. Hinsichtlich der Einzäunung in Bezug auf den Abstand zur Bodenoberfläche sind widersprüchliche Aussagen in der Begründung und im Umweltbericht zu finden. Einzäunungen sind zur Minderung der Zerschneidungseffekte so zu gestalten, dass Kleintiere problemlos queren können. Mindestabstand 20 cm zwischen Bodenoberfläche und Zaununterkante.

Der Erlass sieht vor, dass die Eingriffe durch eine Photovoltaikanlage dann als ausgeglichen gelten, wenn die überstellten Grundflächen extensiv genutzt werden und Ausgleichsflächen zur Einbindung der Anlagen in die Landschaft und zur Schaffung naturbetonter Lebensräume im Verhältnis von 1:0,25 ausgewiesen

Seite 3 von 6

- Zu Abs. 1 bis 3:
Es wird mitgeteilt, dass die UNB den räumlichen Plangeltungsbereich akzeptiert und die Potenzialflächenanalyse begrüßt wird. Es wird mitgeteilt, dass erhebliche Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild mit der Planung vorbereitet werden. Die Flächen weisen 70 Bodenpunkte auf, so dass eine besondere Eignung zur landwirtschaftlichen Nutzung gesehen wird. Das Schutzgut Boden wird durch die Planung beeinträchtigt.
Gemäß § 1a BauGB sollen landwirtschaftliche Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden! Daher werden im Erlass über die Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich vom 01. September 2021 landwirtschaftliche Flächen mit hoher Ertragsfähigkeit nur als bedingt geeignete Flächen angesehen und unterliegen somit einem besonderen Abwägungserfordernis.

***Kommentar/Abwägung:** Die Eingriffe in den Naturhaushalt werden durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen und festgesetzt. Das Schutzgut Boden wird durch intensive ackerbauliche Nutzung aufgrund der besonderen Eignung zur landwirtschaftlichen Nutzung ebenfalls und in erhöhtem Maße beeinträchtigt (Erosion, Düngung, Verdichtung etc.). Weiteres Abwägungserfordernis siehe auch lfd. Nr. 18 Ministerium f. IKWS und lfd. Nr. 25 Landwirtschaftskammer). Die Wahl der Fläche zur möglichst konfliktarmen Errichtung und Inbetriebnahme einer PV-Anlage beruht insb. auf der anthropogenen Vorbelastung vor Ort (Bahn, Straße, Freileitung, Windpark) und der fehlenden besonderen arten- und naturschutzfachlichen Funktionen der Fläche. Die Bodenfunktion wird jedoch nicht erheblich beeinträchtigt, vielmehr erfolgt eine Unterbrechung der langjährig intensiven ackerbaulichen Nutzung mit dem Effekt, dass sich der Boden regenerieren kann. Der Versiegelungsaspekt ist bei Freiflächen-PV vernachlässigbar. Wenngleich nach §1a BauGB sparsam mit landwirtschaftlicher Fläche umzugehen ist, so besteht in der Schutzgüterabwägung in zunächst gleichem Maße der Anspruch, dem Klimawandel zu begegnen. Dem Ausbau der Nutzung erneuerbaren Energien jedoch wird aktuell auf EU- und Bundesebene ein überragendes bzw. überwiegendes öffentliches Interesse eingeräumt. Vor diesem Hintergrund wiegt der Aspekt, dass die Fläche 70 Bodenpunkte aufweist, deutlich geringer.*

- Zu Verkehrliche Erschließung:
Es wird mitgeteilt, so dass die beschriebene Erschließung von der Kreisstraße K 47 von 150 m nicht vorhanden und gesichert sei.

***Kommentar/Abwägung:** Die Eingriffsbemessung der nunmehr von Süden neu herzustellen Zuwegung (ca. 150 m lang und 5 m breit) erfolgt nicht im Umweltbericht zum B-Plan, sondern aufgrund der deutlich konkreteren Planungsgrundlage in einem separaten Dokument zum Vorhaben- und Erschließungsplan. Alternativen ergeben sich nicht, da nordseitig der Ausbau als ICE-Trasse entgegensteht und west-/ostseitig keine Anknüpfungsmöglichkeiten an das öffentliche Wegenetz bestehen.*

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

24 Kreis Plön - Der Landrat - Kreisplanung

Kreis Plön - Bauleitplanung -

Die Potentialflächenanalyse für das Gemeindegebiet ist nachvollziehbar. Die nunmehr dargestellte kompakte Anordnung der Freiflächenanlage südlich der Bahntrasse wird seitens der UNB begrüßt und akzeptiert.

Mit der vorgelegten Planung werden erhebliche Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vorbereitet.

Die Probstei ist eine der hochwertigsten Ackerstandorte im Kreis Plön. Die Flächen weisen nach der Bodenschätzungskarte 70 Bodenpunkte auf, so dass eine besondere Eignung zur landwirtschaftlichen Nutzung gesehen wird, nicht aber für eine großflächige Photovoltaikanlage. Das Schutzgut Boden wird durch die Herstellung der Photovoltaikfläche im Bodenleben und in der Bodenstruktur z. B. durch geplante Wegebaumaßnahmen (Anlage von Unterhaltungs- und Wartungswegen in wasserdurchlässiger Bauweise) erforderliche Leitungsverlegungen beeinträchtigt. Gemäß § 1a BauGB sollen landwirtschaftliche Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden! Daher werden im Erlass über die Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich vom 01. September 2021 landwirtschaftliche Flächen mit hoher Ertragsfähigkeit nur als bedingt geeignete Flächen angesehen und unterliegen somit einem besonderen Abwägungserfordernis.

Verkehrliche Erschließung

Der genannte öffentliche Feldweg endet ca. 200 m südlich der Bahnlinie, so dass die beschriebene Erschließung von der Kreisstraße K 47 von 150 m nicht vorhanden und gesichert ist! Alternativen im Hinblick auf Vermeidung und Minimierung z. B. über den B-Plan Nr. 5 Gewerbegebiet werden nicht dargelegt. Die Erschließung stellt einen naturschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Eingriff in den Naturhaushalt dar. Eine Genehmigungsfähigkeit wird derzeit nicht gesehen da keine aussagekräftigen Unterlagen beigebracht worden sind.

Weitere Eingriffe in den Naturhaushalt sind für den erforderlichen Ausbau des unbefestigten Feldweges oder neuer Wegverbindungen als Feuerweherschließung zu erwarten. Der Aus- und Neubau der Erschließungen werden nicht betrachtet.

Alternativen zur Erschließung im Hinblick auf die Eingriffsvermeidung- und Minimierung werden nicht dargestellt.

⇒ **Eingriffsermittlung und Kompensation**

Die Eingriffsermittlung und -kompensation entspricht nicht den Standards in Schleswig-Holstein. Gemäß Erlass über die Grundsätze von großflächigen Solarenergieanlagen im Außenbereich ist ein Ausgleichserfordernis von 1:0,25 zusätzlich erforderlich. Die vorgelegte Ermittlung ist seitens der UNB nicht akzeptabel. Hinsichtlich der Einzäunung in Bezug auf den Abstand zur Bodenoberfläche sind widersprüchliche Aussagen in der Begründung und im Umweltbericht zu finden. Einzäunungen sind zur Minderung der Zerschneidungseffekte so zu gestalten, dass Kleintiere problemlos queren können. Mindestabstand 20 cm zwischen Bodenoberfläche und Zaununterkante.

Der Erlass sieht vor, dass die Eingriffe durch eine Photovoltaikanlage dann als ausgeglichen gelten, wenn die überstellten Grundflächen extensiv genutzt werden und Ausgleichsflächen zur Einbindung der Anlagen in die Landschaft und zur Schaffung naturbetonter Lebensräume im Verhältnis von 1:0,25 ausgewiesen

Seite 3 von 6

- Zu Eingriffsermittlung und Kompensation
Es wird mitgeteilt, dass die Eingriffsermittlung und -kompensation nicht den Standards in Schleswig-Holstein entspricht, da gemäß Erlass über die Grundsätze von großflächigen Solarenergieanlagen im Außenbereich ein Ausgleichserfordernis von 1:0,25 zusätzlich erforderlich ist.

Kommentar/Abwägung: Der Erlass vom 1.9.2021 enthält in dessen Kap. E Hinweise zur Eingriffsregelung, die dem Wortlaut des Erlasses nach „angewendet werden können.“ Sofern jedoch die Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Anlagen Berücksichtigung finden, empfiehlt der Erlass eine Reduzierung des Ausgleichsbedarfs von 1:0,25 auf bis zu 1:0,1. Der Erlass verweist jedoch zuvor auch auf den Sachverhalt, dass im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens § 14 ff. BNatSchG nicht unmittelbar gilt, sondern gem. § 2 Abs. 4 BauGB durch den Plangeber (Gemeinde) in Wahrnehmung seiner Planungshoheit eine Umweltprüfung erfolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung ist die Gemeinde nicht an eine bestimmte Methodik gebunden. Es besteht insofern kein zwingender Anlass zur Änderung des in Kap. 5 verankerten methodischen Ansatzes zur Ermittlung des Eingriffs und des Kompensationsbedarfs. An der insofern auch weiterhin plausiblen Begründung des Umweltberichts insb. in Kap. 5 wird insofern festgehalten.

Hinsichtlich der Einzäunung in Bezug auf den Abstand zur Bodenoberfläche sind widersprüchliche Aussagen in der Begründung und im Umweltbericht zu finden. Einzäunungen sind zur Minderung der Zerschneidungseffekte so zu gestalten, dass Kleintiere problemlos queren können. Mindestabstand 20 cm zwischen Bodenoberfläche und Zaununterkante.

Kommentar/Abwägung: Dem Hinweis wird gefolgt, es wird ein entsprechender Hinweis in Textteil B des B-Plans aufgenommen.

Der Erlass sieht vor, dass die Eingriffe durch eine Photovoltaikanlage dann als ausgeglichen gelten, wenn die überstellten Grundflächen extensiv genutzt werden und Ausgleichsflächen zur Einbindung der Anlagen in die Landschaft und zur Schaffung naturbetonter Lebensräume im Verhältnis von 1:0,25 ausgewiesen werden. Letztere sollen außerhalb eines für Photovoltaikanlagen festgesetzten Gebietes liegen (s. auch Auszug Erlass Seite 4 von 6).

Kommentar/Abwägung: Der Erlass vom 1.9.2021 enthält in dessen Kap. E Hinweise zur Eingriffsregelung, die dem Wortlaut des Erlasses nach „angewendet werden können.“ Sofern jedoch die Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Anlagen Berücksichtigung finden, empfiehlt der Erlass eine Reduzierung des Ausgleichsbedarfs von 1:0,25 auf bis zu 1:0,1. Der Erlass verweist jedoch zuvor auch auf den Sachverhalt, dass im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens § 14 ff. BNatSchG nicht unmittelbar gilt, sondern gem. § 2 Abs. 4 BauGB durch den Plangeber (Gemeinde) in Wahrnehmung seiner Planungshoheit eine Umweltprüfung erfolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung ist die Gemeinde nicht an eine bestimmte Methodik gebunden. Es besteht insofern kein zwingender Anlass zur Änderung des in Kap. 5 verankerten methodischen Ansatzes zur Ermittlung des Eingriffs und des Kompensationsbedarfs. An der insofern auch weiterhin plausiblen Begründung des Umweltberichts insb. in Kap. 5 wird insofern festgehalten.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

24 Kreis Plön - Der Landrat - Kreisplanung

Kreis Plön - Bauleitplanung -

werden. Letztere sollen außerhalb eines für Photovoltaikanlagen festgesetzten Gebietes liegen.

Auszug Erlass

Für die Anlagenteile innerhalb des umzäunten Bereichs, zzgl. der bebauten Fläche außerhalb der Umzäunung (z. B. Nebenanlagen, Zufahrten etc.), sind Kompensationsmaßnahmen zur Einbindung der Anlagen in die Landschaft und zum Ausgleich bzw. Ersatz betroffener Funktionen des Naturhaushalts im Verhältnis von 1:0,25 herzustellen. Eingrünungsmaßnahmen und größere ungestörte Freiflächen zwischen den Teilflächen der Anlage (Querungskorridore) können angerechnet werden und führen zu einem reduzierten Kompensationserfordernis.



Boden

Bei einer Verlegung der Kabel zur Vernetzung der Module in den Boden mit einer Tiefe von 0,7m und einer Breite von 0,6m sind Störungen des Bodengefüges unausweichlich. Des Weiteren sind Unterhaltungs- und Wege sowie Feuerwehrezufahrten geplant, die zu Eingriffen in den Naturhaushalt und zu Bodenveränderungen führen werden. Ein Neubau der Erschließung führt ebenfalls zu erheblichen Eingriffen in den Boden. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch die Arbeiten im Plangebiet sind daher gegenüber der bisherigen Nutzung als erheblich zu bewerten.

Leitungsverlegungen außerhalb des Plangeltungsbereiches stellen ebenfalls ausgleichs- und genehmigungspflichtige Eingriffe in Natur und Landschaft dar.

Die Ansaage, dass auf den Böden mit 70 Bodenpunkten arten- und staudenreiche Flächen entstehen werden, ist auf Grund der Nährstoffversorgung dieser Böden ausgeschlossen.

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird durch die großflächige Überbauung der Fläche erheblich und nachhaltig beeinträchtigt. Die Topographie hinsichtlich des Geländeanstiegs von Südwest nach Nordost wird in keiner Weise im Hinblick auf die Fernwirkung der PV-Fläche berücksichtigt. Daher ist eine Minimierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Eingrünungsmaßnahmen (Gehölzpflanzungen) an der Südgrenze der Freiflächenanlage erforderlich!

Auszug Zusammenfassung Umweltbericht

Erhebliche Beeinträchtigungen ergeben sich allein durch den Eingriff in das Landschaftsbild. Der diesbezüglich erforderliche Ausgleich erfolgt über die Entwicklung von Intensiv-Acker zu einer artenreichen Staudenflur innerhalb des Geltungsbereiches.

Dieser in der Zusammenfassung genannter Ausgleich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch eine von Modulen überstellte Staudenflur ist absurd, da durch die Überstellung der Fläche mit Solarmodulen das Landschaftsbild nicht als Wiese oder Weide, sondern als großflächige technogene Landschaft wahrnehmbar ist! Eine Eingrünung entlang der Südseite zur Milderung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes fehlt.

Auszug Erlass

Landschaftsbild: Zur Neugestaltung bzw. Wiederherstellung des Landschaftsbildes sind flächige Solaranlagen mit einer geschlossenen

Seite 4 von 6

➤ Zu Boden:

Es wird mitgeteilt, dass es bei einer Verlegung der Kabel zur Vernetzung der Module in den Boden mit einer Tiefe von 0,7m und einer Breite von 0,6m zu Störungen des Bodengefüges kommt.

Kommentar/Abwägung: Der Hinweis erscheint plausibel im Hinblick auf die Beanspruchung bislang ackerbaulich ungenutzter, naturnaher Böden, nicht aber in Bezug auf langjährig intensiv ackerbaulich genutzte Böden, die einer ganzflächig tiefgründigen mechanischen und chemischen Behandlung unterliegen. Diese wird durch die PVA-Anlage ganzflächig ausgesetzt. Die damit verbundene ganzflächige Regenerationsfähigkeit des (dann gänzlich ungenutzten) Bodens ist im Hinblick auf seine ausgleichende Wirkung höher zu gewichten, als die lediglich lineare und temporär wirkende Verlegung der Kabel. Es mangelt der bau- und anlagebedingten Beeinträchtigung insofern an der Erheblichkeit, und insofern an einem kompensationspflichtigen Eingriff, vgl. Kap. 3.3 des Umweltberichts.

Des Weiteren sind Unterhaltungs- und Wege sowie Feuerwehrezufahrten geplant, die zu Eingriffen in den Naturhaushalt und zu Bodenveränderungen führen werden. Ein Neubau der Erschließung führt ebenfalls zu erheblichen Eingriffen in den Boden. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch die Arbeiten im Plangebiet sind daher gegenüber der bisherigen Nutzung als erheblich zu bewerten.

Kommentar/Abwägung: Die Eingriffsbemessung der nunmehr von Süden neu herzustellen Zuwegung (Ca. 150 m lang und 5 m breit) erfolgt nicht im Umweltbericht zum B-Plan, sondern aufgrund der deutlich konkreteren Planungsgrundlage in einem separaten Dokument zum Vorhaben- und Erschließungsplan. Unmittelbar neben dem neu entstehenden Weg erfolgt die Anlage einer Ausgleichsfläche in Form der Aussetzung der ackerbaulichen Nutzung zugunsten der Entwicklung einer artenreichen Staudenflur mit extensiver Pflege durch jeweils einmalige Spätmahd bzw. durch Belassen der Fläche als Ackerbrache.

Leitungsverlegungen außerhalb des Plangeltungsbereiches stellen ebenfalls ausgleichs- und genehmigungspflichtige Eingriffe in Natur und Landschaft dar. Die Aussage, dass auf den Böden mit 70 Bodenpunkten arten- und staudenreiche Flächen entstehen werden, ist auf Grund der Nährstoffversorgung dieser Böden ausgeschlossen.

Kommentar/Abwägung: Leitungsverlegungen außerhalb des Plangeltungsbereiches sind nicht Gegenstand des B-Plans, da sie außerhalb des Geltungsbereiches stattfinden. Die Entstehung artenreicher Staudenfluren ist indes keinesfalls abhängig von der Bodenwertzahl – artenreiche Staudenfluren entstehen sowohl auf nährstoffarmen als auch nährstoffreichen Böden.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

24 Kreis Plön - Der Landrat - Kreisplanung

Kreis Plön - Bauleitplanung -

werden. Letztere sollen außerhalb eines für Photovoltaikanlagen festgesetzten Gebietes liegen.

Auszug Erlass

Für die Anlagenteile innerhalb des umzäunten Bereichs, zzgl. der bebauten Fläche außerhalb der Umzäunung (z. B. Nebenanlagen, Zufahrten etc.), sind Kompensationsmaßnahmen zur Einbindung der Anlagen in die Landschaft und zum Ausgleich bzw. Ersatz betroffener Funktionen des Naturhaushalts im Verhältnis von 1:0,25 herzustellen. Eingrünungsmaßnahmen und größere ungestörte Freiflächen zwischen den Teilflächen der Anlage (Querungskorridore) können angerechnet werden und führen zu einem reduzierten Kompensationserfordernis.

Boden

Bei einer Verlegung der Kabel zur Vernetzung der Module in den Boden mit einer Tiefe von 0,7m und einer Breite von 0,6m sind Störungen des Bodengefüges unausweichlich. Des Weiteren sind Unterhaltungs- und Wege sowie Feuerwehrezufahrten geplant, die zu Eingriffen in den Naturhaushalt und zu Bodenveränderungen führen werden. Ein Neubau der Erschließung führt ebenfalls zu erheblichen Eingriffen in den Boden. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch die Arbeiten im Plangebiet sind daher gegenüber der bisherigen Nutzung als erheblich zu bewerten.

Leitungsverlegungen außerhalb des Plangebietes stellen ebenfalls ausgleichs- und genehmigungspflichtige Eingriffe in Natur und Landschaft dar.

Die Annahme, dass auf den Böden mit 70 Bodenpunkten arten- staudenreiche Flächen entstehen werden, ist auf Grund der Nährstoffversorgung dieser Böden ausgeschlossen.



Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird durch die großflächige Überbauung der Fläche erheblich und nachhaltig beeinträchtigt. Die Topographie hinsichtlich des Geländeanstiegs von Südwest nach Nordost wird in keiner Weise im Hinblick auf die Fernwirkung der PV-Fläche berücksichtigt. Daher ist eine Minimierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Eingrünungsmaßnahmen (Gehölzpflanzungen) an der Südgrenze der Freiflächenanlage erforderlich!

Auszug Zusammenfassung Umweltbericht

Erhebliche Beeinträchtigungen ergeben sich allein durch den Eingriff in das Landschaftsbild. Der diesbezüglich erforderliche Ausgleich erfolgt über die Entwicklung von Intensiv-Acker zu einer artenreichen Staudenflur innerhalb des Geltungsbereiches.

Dieser in der Zusammenfassung genannter Ausgleich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch eine von Modulen überstellte Staudenflur ist absurd, da durch die Überstellung der Fläche mit Solarmodulen das Landschaftsbild nicht als Wiese oder Weide, sondern als großflächige technogene Landschaft wahrnehmbar ist! Eine Eingrünung entlang der Südseite zur Milderung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes fehlt.

Auszug Erlass

Landschaftsbild: Zur Neugestaltung bzw. Wiederherstellung des Landschaftsbildes sind flächige Solaranlagen mit einer geschlossenen

Seite 4 von 6

- Zu Landschaftsbild und zu Auszug Zusammenfassung Umweltbericht: Es wird mitgeteilt, dass eine Minimierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Eingrünungsmaßnahmen (Gehölzpflanzungen) an der Südgrenze der Freiflächenanlage erforderlich ist! (s. auch Auszug aus Erlass, Abs. 6).

Kommentar/Abwägung: Da die PV-Anlage als 30-jährige Zwischennutzung mit anschließend vollständigem Rückbau und Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung festgesetzt ist, ist die südseitige Anlage einer Hecke nicht möglich. Es bestehen darüber hinaus Zweifel, dass die Neuanlage einer Hecke innerhalb des Zeitraums von lediglich 30 Jahren zur wirksamen Unterbindung der Fernwirkung beitragen soll; eine solche Hecke hätte frühestens 15 bis 20 Jahre eine hierfür ausreichende Höhe und Dichte erreicht, jedoch wäre der Anlass ca. 10 Jahre später infolge des Rückbaus nicht mehr vorhanden. Insofern erscheint die Aussetzung der intensiven ackerbaulichen Nutzung für diesen Zeitraum mit Entwicklung einer artenreichen Staudenflur mit extensiver Weidenutzung als Ausgleich erheblich sinnvoller, zumal der Eingriff nicht in einem naturnahen, sondern vielmehr durch Bahn, Straße, Windpark und Stromfreileitung erheblich technisch vorbelasteten Landschaftsausschnitt erfolgt. Dies gilt insbesondere ausgehend von der ca. 150 m entfernten K 47 südlich des Plangebiets, deren Nahbereich durch die zwischen Straße und Plangebiet verlaufende Stromfreileitung erheblich und vordergründig vorgeprägt ist; die Fernwirkung der PV-Anlage liegt mit einer festgesetzten Maximalhöhe von lediglich 3,5 m trotz der topografischen Höhenverhältnisse vor Ort deutlich unterhalb der Wirkung, die vom nahen Windpark und der Freileitung ausgeht und fällt insofern nicht besonders ins Gewicht. Der pauschale methodische Ansatz des Erlasses differenziert nicht zwischen naturnahen und vorbelasteten Gebieten. An der weiterhin plausiblen Argumentation von Kap. 3.5 des Umweltberichts wird insofern ebenso festgehalten wie an der insofern keinesfalls absurden Ausgleichsmaßnahme, vgl. Begründung zu den landschaftsbildwirksamen Komponenten in Kap. 5.2 des Umweltberichts.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

Kreis Plön - Bauleitplanung -

Umpflanzung mit standortheimischen Gehölzen und Sträuchern zu versehen (z. B. Knicks, Feldhecke o.ä.), sofern keine anderen Belange dagegenstehen (z.B. Wiesenvogelgebiete). Diese Bereiche können bei entsprechender Ausgestaltung als Kompensationsmaßnahme für den Naturhaushalt anerkannt werden.

Die vorgelegte Kompensationsermittlung für eine großflächige Photovoltaikanlage in Fiefbergen wird den in S-H anzuwendenden Kriterien und Standards sowie den naturschutzrelevanten Maßstäben in keiner Weise gerecht, so dass gegen die Eingriffs- und Ausgleichsermittlung erhebliche Bedenken aus der Sicht der Landschaftspflege und des Naturschutzes bestehen.



Artenschutz
Die Vermeidungs- und minimierungsmaßnahmen sind im Rahmen der Umsetzung der PV-Anlage einzuhalten.

Die **Untere Wasserbehörde** teilt mit:

Zum B-Plan:

Gegen den jetzigen Planungsstand bestehen von Seiten der unteren Wasserbehörde keine Bedenken. Das von den Solarmodulen frei ablaufende Niederschlagswasser fällt nicht unter die nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG gegebene Definition von Abwasser. Somit berührt die Niederschlagsentwässerung momentan keine wasserrechtlichen Belange.

Im Gegensatz zu meiner Stellungnahme im zweiten Teilnahmeverfahren folge ich der Begründung im Punkt 5.2.2 und es bedarf keiner weiteren wasserrechtlichen Regelung. Die Gemeinde Fiefbergen ist aber weiterhin für die dargestellte Planfläche - dem Planungsbereich des B.- Plans Nr. 9 - abwasserbeseitigungspflichtig (§ 44 LWG).

Rohrleitung: Im Nordosten, südlich der Bahnlinie verläuft eine Rohrleitung untergeordneter Bedeutung. Die Unterhaltungspflicht obliegt dem jeweiligen Grundstückseigentümer. Auf diesem Sachverhalt sollte der Grundstückseigentümer/Unterhaltungspflichtige im Rahmen des B-Planverfahrens hingewiesen werden.

Die **Untere Bodenschutzbehörde** teilt mit:

Zum F-Plan:

Im Plangebiet ist nach derzeitigem Kenntnisstand weder ein Altlastverdächtiger Standort, noch ein Altstandort oder eine Altablagerung gemäß §§ 2 Abs. 5 und Abs. 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erfasst.

Gemäß § 1 BBodSchG ist die Funktionsfähigkeit des Bodens zu erhalten und zu fördern.

Seitens der uBB bestehen weiterhin keine Bedenken.

Zum B-Plan:

Im Plangebiet ist nach derzeitigem Kenntnisstand weder ein Altlastverdächtiger Standort, noch ein Altstandort oder eine Altablagerung gemäß §§ 2 Abs. 5 und Abs. 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erfasst.

Gemäß § 1 BBodSchG ist die Funktionsfähigkeit des Bodens zu erhalten und zu fördern. Zum Schutz vor schadhafte Bodenverdichtungen sind bei Baumaßnahmen auf unbefestigten und stark beanspruchten Flächen (insbesondere

Zu Abs. 2:

Es wird mitgeteilt, dass die vorgelegte Kompensationsermittlung den in S-H anzuwendenden Kriterien und Standards sowie den naturschutzrelevanten Maßstäben in keiner Weise gerecht wird. Gegen die Eingriffs- und Ausgleichsermittlung bestehen erhebliche Bedenken.

Kommentar/Abwägung: Die Bedenken des Hinweisgebers ergeben sich im Wesentlichen aus den im Umweltbericht plausibel begründeten Abweichungen von den pauschalen methodischen Ansätzen eines Landeserlasses. Die Gemeinde zieht jedoch eine aus standörtlichen Verhältnissen abgeleitete Eingriffs- und Kompensationsermittlung einem pauschalen Hinweis eines Erlasses vor und bleibt bei der im Umweltbericht verankerten Argumentation. Alleine zur Erschließung des Plangebietes erfolgt im Zuge der Erstellung des Vorhaben- und Erschließungsplans eine ergänzende Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz.

➤ Zu Artenschutz:

Die im Fachbeitrag Artenschutz und dem Umweltbericht verankerten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung zugunsten Bodenbrüter) werden eingehalten.

➤ Zu die Untere Wasserbehörde teilt mit,

dass keine Bedenken seitens der unteren Wasserbehörde bestehen. Das Vorhaben bedarf keiner weiteren wasserrechtlichen Regelungen.

Kommentar/Abwägung: Der Hinweis, dass die Gemeinde für das Plangebiet weiterhin abwasserbeseitigungspflichtig ist, wird durch die Gemeinde zur Kenntnis genommen. Die Rohrleitung südlich der Bahn ist in der Planzeichnung gekennzeichnet. Auf die Unterhaltungspflicht des Eigentümers wird in den Begründungen hingewiesen.

➤ Zu die Untere Bodenschutzbehörde teilt

➤ zum F-Plan mit,

dass keine Altlasten im Plangebiet bekannt sind und keine Bedenken seitens der Unteren Bodenschutzbehörde bestehen.

Kommentar/Abwägung: Der Hinweis, dass die Funktionsfähigkeit des Bodens zu erhalten und zu fördern ist, ist durch den Vorhabenträger zu beachten.

➤ zum B-Plan mit,

dass keine Altlasten im Plangebiet bekannt sind und keine Bedenken seitens der Unteren Bodenschutzbehörde bestehen (s. nächste Seite)

Kommentar/Abwägung: Die Hinweise zum Bodenschutz und zur Abfallentsorgung sind durch den Vorhabenträger zu beachten und werden in die Begründungen aufgenommen.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

Kreis Plön - Bauleitplanung -

Zufahrt/Baustraßen) Arbeitsgeräte mit breitem Kettenfahrwerk einzusetzen bzw. Lastverteilungsplatten auszulegen.
Sämtliches abgetragenes Bodenmaterial ist einer ordnungsgemäßen und möglichst standortnahen Verwertung/Entsorgung zuzuführen.
Bei der Verwertung oder Entsorgung bei dem Vorhaben anfallenden Bodens sind die Anforderungen nach §§ 6-8 BBodSchV bzw. der Ersatzbaustoffverordnung einzuhalten.

Seitens der uBB bestehen weiterhin keine Bedenken gegen die vorliegende Planung.

Die **Untere Bauaufsicht** teilt mit:

Zum B-Plan:

Da die Photovoltaikfreiflächenanlage nur als zeitlich begrenzte Zwischennutzung für 30 Jahre zulässig ist, muss im Baugenehmigungsverfahren die Rückbauverpflichtung einschl. mit Bankbürgschaft vorgelegt werden.

Der **Denkmalschutz** teilt mit:

Zum B-Plan:

Im Plangeltungsbereich sind keine gesetzlich geschützten Bau- und Gründenkmal erfasst. Laut Archäologischem Atlas SH liegt der Bereich in einem Archäologischen Interessengebiet, grundsätzlich ist daher eine Abstimmung mit dem Archäologischen Landesamt SH erforderlich.

Das **Klimaschutzmanagement** teilt mit:

Zum B-Plan:

Aus Sicht des Klimaschutzmanagements ist das geplante Vorhaben ausdrücklich zu begrüßen. Um die Klimaschutzziele von EU, Bund und Land zu erfüllen, müssen Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien zeitnah stark ausgebaut werden. Dieses wird nicht ohne bauliche Maßnahmen und Veränderungen im Landschaftsbild leistbar sein, denn die Umsetzung der Energiewende bedarf der Errichtung Erneuerbarer-Energien-Anlagen. Laut § 2 EEG 2023 liegt die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im "überragenden öffentlichen Interesse" und "dient der öffentlichen Sicherheit". Dieser neue Stellenwert von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien spiegelt klar wider welche Rolle der ganzheitlichen Umstrukturierung unserer Energieversorgung zukommt.

Weiteres Verfahren:

Bitte kennzeichnen Sie im weiteren Verfahren Änderungen in Text und Zeichnung gegenüber dem jeweils vorhergehenden Verfahrensschritt. Versehen Sie bitte alle Entwurfsunterlagen mit dem Bearbeitungsstand.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

gez. Tim Behmer

Seite 6 von 6

- Zu die Untere Bauaufsicht teilt mit, dass im Baugenehmigungsverfahren die Rückbauverpflichtung einschließlich Bankbürgschaft vorgelegt werden muss.

***Kommentar/Abwägung:** Der Rückbau der Anlage nach der PV-Zwischennutzung sowie damit verbundene Formalitäten werden zwischen dem Vorhabenträger und dem Grundstückseigentümer bzw. der Gemeinde vertraglich geregelt. Die Aussage wird in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.*

- Zu der Denkmalschutz teilt mit, dass sich im Plangebiet keine gesetzlich geschützten Bau- und Gründenkmal befinden.

***Kommentar/Abwägung:** Das Archäologische Landesamt SH ist am Planverfahren beteiligt. In seiner Stellungnahme (sh. Seite 4) wird bestätigt, dass die Belange des archäologischen Denkmalschutzes in den Planungen berücksichtigt sind.*

- Zu das Klimaschutzmanagement teilt mit, dass das Planvorhaben ausdrücklich begrüßt wird.

***Kommentar/Abwägung:** Die Gemeinde nimmt diese positive Resonanz auf ihr Vorhaben zur Kenntnis. Die Aussagen des Klimaschutzmanagement werden in die Begründungen aufgenommen.*

- Zu Weiteres Verfahren:
Zur Übersichtlichkeit der Unterlagen wird darum gebeten, alle Änderungen gegenüber den Entwurfsunterlagen farbig zu kennzeichnen und mit dem Datum des entsprechenden bearbeitungsstand zu versehen.

***Kommentar/Abwägung:** Der Hinweis wird teilweise beachtet. Die für den Satzungsbeschluss der Gemeinde vorzulegenden Unterlagen werden mit den Änderungen in Text und Zeichnung in Bezug/Vergleich auf den vorigen Verfahrensschritt aus Gründen der Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit kenntlich gemacht. Die Ausfertigungsexemplare werden, aufgrund ihrer Verbindlichkeit als Satzungsurkunde diese Kennzeichnung nicht enthalten.*

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

25

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein



Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg

Büro für Architektur und Bauleitplanung
Kästner – Kraft - Müller
Schatterau 17
23966 Wismar

Unser Zeichen
2240

Tel.-Durchwahl 94 53-
172
Fax-Durchwahl 94 53-

229
E-Mail

taugustin@lksh.de

Rendsburg,

1. Dezember 2023

Gemeinde Fiefbergen, Kreis Plön

Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9
„Photovoltaikanlage an der Bahn“ und 9. Änderung des
Flächennutzungsplanes

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. a. Bauleitplanung nehmen wir wie folgt Stellung:

Bzgl. der Ausweisung der Sondergebiete Photovoltaik weisen wir auf den gemeinsamen Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich, Fundstelle: Amtsblatt SH 2022, 118) vom 01. September 2021 hin. Die in dem Erlass geforderte Abwägung bzgl. der Ertragsfähigkeit des Plangebietes wird auch in der Photovoltaik Standortanalyse der Gemeinde Fiefbergen auf Seite 14 beschrieben. Aus dem unten angefügten Ausschnitt aus dem Umweltportal Schleswig-Holstein wird deutlich, dass es sich bei dem Plangebiet überwiegend um landwirtschaftliche Fläche mit hoher Ertragsfähigkeit handelt, die gemäß des o. a. Beratungserlasses Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis darstellen. Aufgrund des erheblichen Umfangs des Plangebietes an hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen weisen wir aus agrarstruktureller Sicht hiermit noch einmal ausdrücklich auf die nur bedingte Eignung hin und empfehlen auch vor dem Hintergrund des zunehmenden Klimawandels, diesen Aspekt bei der Abwägung gebührend zu berücksichtigen.

Dienstgebäude
Grüner Kamp 15-17
24768 Rendsburg
Telefon (04331) 94 53-0
Telefax (04331) 94 53-199
Internet: www.lksh.de
E-Mail: bsh@lksh.de
UST-Id-Nr.: DE 134 058 917

Kontoverbindungen
Sparkasse Mittelholstein AG
IBAN:
DE93 2145 0000 0000 0072 76
BIC: NOLADE21RDB
Kieler Volksbank eG
IBAN:
DE55 2109 0007 0090 2118 04
BIC: GENODEF1KIL

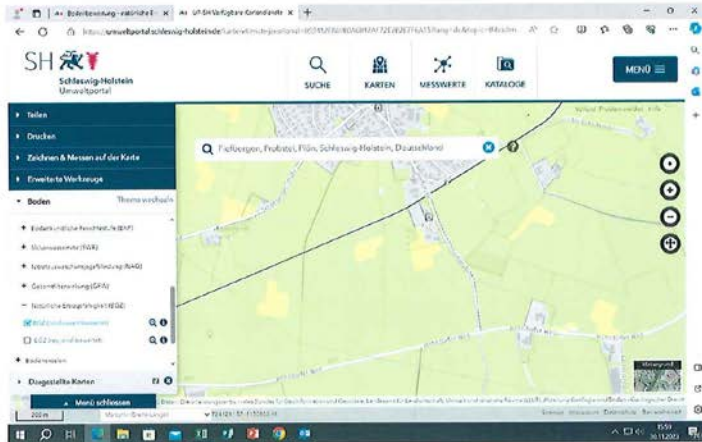
- Die Landwirtschaftskammer S-H weist darauf hin, dass es sich bei der Fläche zur Errichtung der PV-Anlage überwiegend um landwirtschaftliche Flächen mit hoher Ertragsfähigkeit handelt. Aus agrarstruktureller Sicht ist sie für das Planvorhaben nur bedingt geeignet. Vor dem Hintergrund des zunehmenden Klimawandels sollte dieser Aspekt bei der Abwägung gebührend berücksichtigt werden.

Kommentar/Abwägung: Die Wahl der Fläche zur möglichst konfliktarmen Errichtung und Inbetriebnahme einer PV-Anlage beruht insb. auf der anthropogenen Vorbelastung vor Ort (Bahn, Straße, Freileitung, Windpark) und der fehlenden besonderen arten- und naturschutzfachlichen Funktionen der Fläche. Die Bodenfunktion wird jedoch nicht erheblich beeinträchtigt, vielmehr erfolgt lediglich eine auf 30 Jahre befristete Unterbrechung der langjährig intensiven ackerbaulichen Nutzung mit dem Effekt, dass sich der Boden regenerieren kann und nach Rückbau der PV-Anlage erneut in die landwirtschaftliche Nutzung genommen wird. Wenngleich nach §1a BauGB sparsam mit landwirtschaftlicher Fläche umzugehen ist (diese geht nicht etwa verloren, sondern ist nach 30 Jahren wieder vollumfänglich als solche nutzbar), so besteht in der Schutzgüterabwägung in zunächst gleichem Maße der Anspruch, dem Klimawandel zu begegnen. Dem Ausbau der Nutzung erneuerbaren Energien jedoch wird aktuell auf EU- und Bundesebene ein überragendes bzw. überwiegendes öffentliches Interesse eingeräumt, vgl. Umweltbericht Kap. 2.1. Vor diesem Hintergrund wiegt der Aspekt, dass die lediglich für 30 Jahre zwischengenutzte Fläche 70 Bodenpunkte aufweist, deutlich geringer.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

25
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein



Mit freundlichen Grüßen

Thies Augustin
Thies Augustin

Kommentar/Abwägung: Die Gemeinde nimmt die Übersichtskarte aus dem Umweltportal Schleswig-Holstein zur Kenntnis.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

27

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr

Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
Postfach 180, 24757 Rendsburg

Büro für Architektur
und Bauleitplanung
Schatterau 17
23966 Wismar
nur per mail an:
c.mueller@bab-wismar.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: 45403 – 555.81-PLÖ
Meine Nachricht vom:

Ole Rahn
ole.rahn@lbv-sh.landsh.de
Telefon: 04331 784-200
Telefax: 04331 784-444

22. November 2023

nachrichtlich:
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Arbeit, Technologie und Tourismus
des Landes Schleswig-Holstein
Referat VII 41
Düsternbrooker Weg 94
24105 Kiel
nur per mail an:
Ref41-Bauleitplanung@wimi.landsh.de

Kreis Plön
-Die Landrätin-
Hamburger Straße 17-18
24306 Plön
nur per mail an:
ordnungsamt@kreis-ploen.de

**9 Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 9
der Gemeinde Fiefbergen**
-Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB-

Die anliegenden Unterlagen zur o.a. Bauleitplanung werden mit Schreiben des Büro für
Architektur und Bauleitplanung vom 13.11.2023 mit der Bitte um Abgabe der Stellung-
nahme überreicht.

Seiten des LBV-SH bestehen gegen die o.a. Bauleitpläne in straßenbaulicher und verkehr-
licher Hinsicht keine Bedenken, wenn die mit Bezugserlass AZ: VII414-553.71/2-57-020
des MWVATT vom 12.02.2021 gemachten Auflagen berücksichtigt werden.

gez.
Rahn

Hausadresse: Kieler Str. 19, 24768 Rendsburg | Telefon: 04331 784-0 |
Telefax: 04331 784-444 | www.lbv-sh.de |

- Zu Abs. 2:
Es wird mitgeteilt, dass keine Bedenken in straßenbaulicher und verkehrlicher
Hinsicht bestehen, wenn die mit Bezugserlass AZ: VII414-553.71/2-57-020 des
MWVATT vom 12.02.2021 gemachten Auflagen berücksichtigt werden.

Kommentar/Abwägung: Die Gemeinde nimmt die Aussage zur Kenntnis. Der
Bezugserlass des Ministeriums bezieht sich im straßenbaulichen und
straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs. Überörtliche
Straßen sind von der Planung nicht betroffen. Weitere Aussagen des Erlasses werden
berücksichtigt (s. nächste Seite).

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

27

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr – Erlass VII 414-553.71/2-57-020

Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Schleswig-Holstein
Ministerium für Wirtschaft,
Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Büro für Architektur und Bauleitplanung
Kästner, Kraft, Müller
für die Gemeinde Fiefbergen
Schatterau 17
23966 Wismar
per Mail an c.mueller@bab-wismar.de

nachrichtlich:
Kreis Plön
Die Landrätin
- Straßenverkehrsbehörde -
24306 Plön
*per Mail an ordnungsamt@kreis-
ploen.de*

LBV.SH
Standort Rendsburg
Kieler Straße 19
24768 Rendsburg
*per Mail an baerbel.rohwer@lbv-
sh.landsh.de*

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 13.01.2021
Mein Zeichen: VII 414-553.71/2-57-020
Meine Nachricht vom: /

Bettina Eisfelder
Bettina.Eisfelder@wmi.landsh.de
Telefon: 0431 988-4714
Telefax: 0431 988-617-4714

12. Februar 2021

9. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Fiefbergen

hier: Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

Gegen die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Fiefbergen bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu den freien Strecken der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht angelegt werden.

Dienstgebäude: Düsternbrooker Weg 94, 24105 Kiel | Telefon 0431 988-4760 | Telefax 0431 988-4700 | empfang@wmi.landsh.de |
De-Mail: poststelle@wmi.landsh.de-mail.de | https://schleswig-holstein.de/wirtschaftsministerium | Buslinien 41, 42 |
E-Mail-Adressen: Kein Zugang für verschlüsselte Dokumente.

- Es wird mitgeteilt, dass die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ausschließlich über das gemeindliche Straßennetz, befestigte Wirtschaftswege oder vorhandene Zufahrten zu erfolgen hat.

Kommentar/Abwägung: Die Gemeinde folgt der Aussage mit dieser Planung. Die Begründung des Bebauungsplanes wird hinsichtlich der beabsichtigten Erschließung ergänzt.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

27

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr – Erlass VII 414-553.71/2-57-020

- 2 -

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes hat ausschließlich über das gemeindliche Straßennetz, befestigte Wirtschaftswege oder vorhandene Zufahrten zu erfolgen.

2. Sollten aufgrund des Schwerlastverkehrs Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs erforderlich werden, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Rendsburg erfolgen.

Hierzu sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Ausführungspläne dem LBV.SH, Standort Rendsburg zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.


Bettina Eisfelder

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

28

NABU – Naturschutzbund Deutschland e.V. – LV Schleswig-Holstein



NABU Schleswig-Holstein · Förberstraße 51 · 24534 Neumünster

Büro für Architektur und Bauleitplanung
Schatterau 17
23966 Wismar

per E-Mail

NABU Schleswig-Holstein
Bereich Verbandsbeteiligung
Angelika Krützfeldt

TeL +49 (0)4321.75720-72
E-Mail: Angelika.Kruetzfeldt@NABU-SH.de

Örtliche Bearbeitung:

NABU Preetz-Probstei

Ihre Mail vom 13.11.2023

Gemeinde Fiefbergen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 9
„Photovoltaik-Anlage an der Bahn“ und diesbezügliche 9.
Änderung des Flächennutzungsplanes

Neumünster, 06.12.2023

erneute Beteil. gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU bedankt sich für die übermittelten Planunterlagen. Zu dem o.a. Vorhaben nimmt der NABU – zugleich für den NABU Preetz-Probstei und den NABU Schleswig-Holstein – wie folgt Stellung.

Der NABU begrüßt Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels durch die Abkehr von fossilen Brennstoffen zur Stromerzeugung. Der gewählte Standort auf Ackerland an der künftigen Bahnlinie Kiel - Schönberg ist aus Sicht des NABU geeignet für Photovoltaikanlagen in der Fläche.

Der gewählte Abstand von der Bahntrasse ist mit 20 Metern nicht nur als Sichtschneise gut, sondern kann auch einen ökologischen Wert haben, da im Bereich eines Bahnkörpers oftmals Pflanzen gedeihen, die auf Trockenstandorten wachsen. Die GRZ 0,5 ist aus Sicht des NABU gerade noch akzeptabel. Allerdings sollte der Zwischenraum der Modulreihen 3 Meter nicht unterschreiten (hier: 2,61 m), damit der Lichteinfall einen besseren Aufwuchs der Staudenflur ermöglicht.

Der NABU empfiehlt die Modulreihen durch Freiflächen zu unterbrechen, die mindestens 20 Meter breit sind, um bodenbrütenden Vogelarten, wie zum Beispiel der hier nachgewiesenen Feldlerche, ein ausreichendes Nahrungsangebot einer wiesenartigen Lebensgemeinschaft zu ermöglichen.

NABU Schleswig-Holstein
Förberstraße 51
24534 Neumünster
TeL +49 (0)4321.75720-60
Fax +49 (0)4321.75720-61
Info@NABU-SH.de
www.NABU-SH.de

USt-ID DE134-806301
St.-Nr. 20/292/87094

Spendenkonto
Sparkasse Südholstein
IBAN DE15 2305 1030 0000 2850 80
BIC NOLADE21SHC

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von BirdLife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit.

Die Stellungnahme wird teilweise beachtet.

- Zu Abs. 2:
Es wird mitgeteilt, dass der NABU Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels durch Ausbau erneuerbarer Energien begrüßt und bestätigt den durch die Planung gewählten Standort.
- Zu Abs. 3:
Es wird mitgeteilt, dass ein gewählter Abstand von der Bahntrasse mit 20 Metern als Sichtschneise gut ist und zudem auch einen ökologischen Wert für die Diversität der Flora haben kann.
Die GRZ von 0,5 wird akzeptiert.
Es wird empfohlen, dass der Zwischenraum der Modulreihen 3 Meter nicht unterschreiten sollte (hier: 2,61 m), damit der Lichteinfall einen besseren Aufwuchs der Staudenflur ermöglicht.

Kommentar/Abwägung: Die Gemeinde nimmt die Aussagen zur Kenntnis. Der genannte Abstand von der Bahntrasse von 20,0 m entspricht nicht der vorliegenden Planung.

Die Planung ist darauf ausgerichtet, unter Einhaltung der festgesetzten GRZ den maximal möglichen Ertrag aus der Sonnenenergienutzung zu erzielen. Das ist nicht nur in dieser, sondern in vielen weiteren Gewerbesparten der Fall (Wirtschaftlichkeit des Vorhabens).

- Zu Abs. 4:
Es wird empfohlen, die Modulreihen durch Freiflächen zu unterbrechen, die mindestens 20 Meter breit sind, um bodenbrütenden Vogelarten, wie zum Beispiel der hier nachgewiesenen Feldlerche, ein ausreichendes Nahrungsangebot einer wiesenartigen Lebensgemeinschaft zu ermöglichen.

Kommentar/Abwägung: Die GRZ von 0,5 gewährleistet eine lockere Bauweise mit ausreichend großen Zwischenräumen, die sowohl von Bodenbrütern als Brutstätte, als auch von nahrungssuchenden Groß- und Greifvögeln nachweislich genutzt werden. Der Fachbeitrag Artenschutz (AFB) hat sich mit dieser Thematik in ausreichender Form beschäftigt und prognostiziert eine eher positive Wirkung auf die Feldlerche (vgl. S. 18 ff. AFB).

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

28

NABU – Naturschutzbund Deutschland e.V. – LV Schleswig-Holstein

Seite 2/2



Insgesamt käme man dann möglicherweise auf eine GRZ von etwa 0,4, die den Ansprüchen der entstehenden Lebensgemeinschaften eher entspricht.

Der NABU begrüßt die zu berücksichtigende Brutzeit vom 1.3. bis zum 31.7. eines Jahres. Die Konstruktionsarbeiten sollten außerhalb dieses Zeitfensters geschehen. Auch die Einzäunung des Geländes mit 20 cm Bodenfreiheit ist geeignet Kleinsäugern Durchschlupf zu gewähren.

Ein biologisches Monitoring über viele Jahre wäre aus Sicht des NABU geeignet, die Auswirkungen derartiger Anlagen besser zu verstehen. Nach 30 Jahren soll diese Anlage abgebaut werden. Dann braucht man Daten für die Nachfolgenutzung der Fläche.

Der NABU bittet um schriftliche Mitteilung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde, ebenso um weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Angelika Krützfeldt
NABU Schleswig-Holstein

- Zu Abs. 1:
Es wird mitgeteilt, dass man unter Einhaltung der vorher genannten Modulreihenunterbrechung durch Freiflächen insgesamt dann möglicherweise auf eine GRZ von etwa 0,4, käme, die den Ansprüchen der entstehenden Lebensgemeinschaften eher entspricht.

Kommentar/Abwägung: *Der Hinweis wird nicht beachtet. Es wird weiterhin eine GRZ 0,5 verwendet. Technisch möglich wäre die Umsetzung einer deutlich dichteren Bebauung bis hin zu 80% der durch Baugrenzen reglementierten Fläche (GRZ 0,8), von der eben aus naturschutzfachlichen Gründen verzichtet wird.*

- Zu Abs. 2:
Es wird begrüßt, dass die Brutzeit vom 1.3. bis zum 31.7. eines Jahres berücksichtigt wird. Die Konstruktionsarbeiten sollten außerhalb dieses Zeitfensters geschehen. Auch die Einzäunung des Geländes mit 20 cm Bodenfreiheit ist geeignet Kleinsäugern Durchschlupf zu gewähren.

Kommentar/Abwägung: *Die Gemeinde beachtet die Hinweise teilweise. Zum Schutz der Bodenbrüter ist im Plan eine artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme (Bauzeitenregelung) festgesetzt.*

Die Einfriedung mit einer 20 cm Bodenfreiheit wird auch unter Beachtung des Landeserlasses 2021 „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich, Gemeinsamer Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 01. September 2021“ umgesetzt, obschon der Fachbeitrag Artenschutz begründet, dass dies aus fachlicher Sicht auch Prädatoren den Zugang in die PV-Anlage (zu den Bodenbrütern) erleichtert.

- Zu Abs. 3:
Es wird darauf hingewiesen, dass ein biologisches Monitoring aus Sicht des NABU geeignet wäre, die Auswirkungen derartiger Anlagen besser zu verstehen. Nach 30 Jahren soll diese Anlage abgebaut werden. Dann braucht man Daten für die Nachfolgenutzung der Fläche.

Kommentar/Abwägung: *Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Nach Ablauf der Solarnutzung (Zeitraum 30 Jahre) ist die Fläche für landwirtschaftlich ackerbauliche Nutzung wieder freigegeben. Inwieweit die dann herrschenden klimatischen Verhältnisse nicht auch zur erheblichen Veränderung des Artenspektrums geführt haben, kann kaum prognostiziert werden und sollte daher in 30 Jahren festgestellt werden.*

- Zu Abs. 4:
Der NABU bittet um eine weitere Beteiligung am Planverfahren.

Kommentar/Abwägung: *Die Gemeinde kommt der Bitte nach, den NABU über das Abwägungsergebnis zu informieren. Er wird, sofern notwendig, am weiteren Verfahren beteiligt.*

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

30
Stadtwerke Kiel AG



Stadtwerke Kiel AG / Postfach 4160 / 24100 Kiel

An das
Büro für Architektur und
Bauleitplanung
Kästner – Kraft - Müller

Schatterau 17
23966 Wismar

Kai Wintjen
TNA
Key Account Management

Kiel, 04.12.2023

Tel: +49 (0) 431 / 5 94-2209
Fax: +49 (0) 431 / 5 94-3079
Projektrinfo@swkiel.de

Stadtwerke Kiel AG
Uhlenkrog 32 / 24113 Kiel
www.stadtwerke-kiel.de

Ihr Zeichen: Herr Müller
Ihre Nachricht vom: 13.11.2023
Unser Zeichen: TNA / wj / 6247.2 /
Unsere Nachricht vom: 04.12.2023

Amtsgericht Kiel / HRB 395 KI
Förde Sparkasse / Hb-Nr. 100 115 / BLZ 210 501 70
IBAN: D 646210501700000100115 / BIC: NOLAD E21KIE
Vorstand des Aufsichtsrats: Dr. Georg Müller
Vorstand: Frank Meier (Vorstandes) / Dr. Jörg Teupen

Gemeinde Fiefbergen, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 9

hier: **erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger
öffentliche Belange sowie der Nachbargemeinden gem. §
4a Abs. 3 BauGB
Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

den oben aufgeführten Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Fiefbergen haben die
Stadtwerke Kiel AG sowie die Fachbereiche der SWKiel Netz GmbH hinsichtlich der
stadtwerkeseitigen Versorgungsleitungen und -anlagen geprüft und nehmen wie folgt
Stellung:

Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken.
Neu- oder Umbauten sind zusätzlich zum B-Planverfahren, durch Anfragen mit
Leistungswerten beim Netzbetreiber (projektrinfo@stadtwerke-kiel.de)
mindestens 8 Monate vor dem geplanten Baubeginn anzumelden.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


(i.V. Henning Schröer)


(i.A. Kai Wintjen)

Frische Energie für die Zukunft.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- **Zu Abs. 2:**
Keine grundsätzlichen Bedenken

Kommentar/Abwägung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis, dass bei
weiterführenden Planungen rechtzeitig objektbezogene Anfragen beim Netzbetreiber
durch den Vorhabenträger anzumelden sind.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

33

Wasserbeschaffungsverband Panker-Giekau



**WASSERBESCHAFFUNGSVERBAND
PANKER-GIEKAU**

Büro für Architektur
und Bauleitplanung
Schatterau 17
23966 Wismar

**60 JAHRE
1961 - 2021**

Geschäftsstelle:
Im Dorfe 70 · 24217 Krummbek
Telefon: (0 43 44) 95 43 + 4 14 20 21
Telefax: (0 43 44) 46 09
Internet: www.wbvpg.de
E-mail: info@wbvpg.de
Krummbek, den 29.11.2023

c.mueller@bab-wismar.de

**Gemeinde Fiefbergen, 9. Änderung F-Plan und
vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 9 - Fotovoltaik-Anlage an der Bahn
Stellungnahme gem. § 4 a Abs. 3 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Wasserbeschaffungsverband Panker-Giekau hat keine Bedenken gegen die vorgelegte Bauleitplanung der Gemeinde Fiefbergen. Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Anlagen des Wasserbeschaffungsverbandes. Die Belange des Verbandes werden durch die „Satzungen des Wasserbeschaffungsverbandes Panker-Giekau“ geregelt.

Mit freundlichem Gruß

Wasserbeschaffungsverband
P a n k e r - G i e k a u


-Olaf Arnold-
(Verbandsvorsteher)

Forde Sparkasse
IBAN DE69 2105 0170 0080 0070 40
BIC NOLADE21KIE

VR Bank zwischen den Meeren eG
IBAN DE12 2139 0008 0007 7175 80
BIC GENDEF1NSH

Postbank Hamburg
IBAN DE37 2001 0020 0502 0762 08
BIC PSBKDEFF

Gläubiger-Ident.-Nr.
DE 1622200000089600
St.-Nr.: 2029645005
Verbandsvorsteher
Olaf Arnold

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- keine Bedenken
Es befinden sich keine Anlagen des Wasserbeschaffungsverbandes im Plangebiet.

Kommentar/Abwägung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis auf die Regelungen entsprechend der Satzungen des „Wasserbeschaffungsverbandes Panker-Giekau“ zur Kenntnis.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

38

AKN – Eisenbahn GmbH

AKN

AKN Eisenbahn GmbH - Rudolf-Diesel-Straße 2 - 24568 Kaltenkirchen

bab Wismar
Schatterau 17
23966 Wismar

E-Mail: c.mueller@bab-wismar.de

AKN Eisenbahn GmbH
Rudolf-Diesel-Straße 2
24568 Kaltenkirchen
Telefon 04191 933-933
www.akn.de

Ihr Ansprechpartner:
Simone Lawrenz
Telefon 04191 933-821
bau@akn.de

Gemeinde Fiefbergen 28.11.2023
I. Bebauungsplan Nr. 9 „ Photovoltaik- Anlage an der Bahn der Gemeinde Fiefbergen
II. 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Fiefbergen

Stellungnahme der AKN Eisenbahn GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Änderung des B-Plan 9 sowie die 9. Änderung des F-Planes der Gemeinde Fiefbergen entsprechend den vorgelegten Unterlagen bestehen von Seiten der AKN keine Bedenken, wenn die nachfolgend aufgeführten Bemerkungen und Hinweise Berücksichtigung finden:

1. Die AKN haftet für keinerlei Schäden, die sich aus der Eigenart ihres Eisenbahnbetriebes ergeben. Hierzu können auch keine Forderungen wegen der vom Schienenverkehr hervorgerufenen Immissionen, insbesondere Verkehrsräusche, Erschütterungen sowie Staub und sonstige in den gesetzlichen Vorschriften behandelte Auswirkungen, geltend gemacht werden.
2. Die Anliegergrundstücke an dem Bahngelände sind durch ordnungsgemäße wirksame Einfriedigungen gegenüber dem Bahngrundstück abzugrenzen, um das unbefugte Betreten und Befahren der AKN-Flächen zu verhindern. Diese Einfriedigungen dürfen keine Tore, Türen oder sonstige Öffnungen erhalten.
3. Anpflanzungen auf den Anliegerflächen dürfen den Eisenbahnbetrieb zu keiner Zeit behindern oder gefährden.
Für Grünflächen sind aus Gründen der Verkehrssicherung bestimmte Pflanzabstände für Sträucher und Bäume einzuhalten.
Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Richtlinie 822 – Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle der DB AG und auf § 7 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes Schleswig-Holstein (LEG).
4. Im Bereich öffentlicher oder privater Bahnübergänge sind Sichtflächen für die Bahnübergangssicherungen auf den Grundstücken entsprechend den einschlägigen Bestimmungen jederzeit freizuhalten.
5. Grundstücksbelegenheiten (Zufahrten) in der Nähe eines öffentlichen Bahnüberganges für Kraftfahrzeuge sind zur Gewährleistung einer sicheren Verkehrsabwicklung grundsätzlich in einem Mindestabstand von 27 m vor dem Bahnübergang zu errichten. Gemessen wird von dem Andreaskreuz bis zum Beginn der Auffahrt.

Die Stellungnahme wird zum Teil berücksichtigt.

- Keine Bedenken unter Berücksichtigung der gegebenen Hinweise und Bemerkungen.
- Zu 1. - 3. Und 6. - 7.

Kommentar/Abwägung: *Die Hinweise 1. – 3. und 6. – 8. sind durch den Vorhabenträger zu beachten und werden in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.*

- Zu 4. und 5.
Es wird mitgeteilt, dass im Bereich des Bahnüberganges Sichtflächen von jeglicher Bebauung freizuhalten sind. Es wird mitgeteilt, dass Grundstücksbelegenheiten (Zufahrten) in der Nähe eines öffentlichen Bahnüberganges für Kraftfahrzeuge zur Gewährleistung einer sicheren Verkehrsabwicklung grundsätzlich in einem Mindestabstand von 27 m vor dem Bahnübergang zu errichten sind. Gemessen wird von dem Andreaskreuz bis zum Beginn der Auffahrt.

Kommentar/Abwägung: *Die Gemeinde folgt dem Hinweis. Die im Plan festgesetzte Baugrenze sowie die festgesetzte von Bebauung freizuhaltende Fläche berücksichtigt die geforderte Sichtfläche im Bereich des Bahnüberganges. Der geforderte Bereich „ohne Ein und Ausfahrt“ wird ebenfalls im Plan festgesetzt.*

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

38

AKN – Eisenbahn GmbH

AKN

6. Als Grundlage aller materiellen Regelungen für diese Maßnahme gilt der Veranlassergrundsatz.
7. Beleuchtungen, Leuchtreklamen, Werbeanlagen und dergleichen sind so auszubilden, dass sie durch Form, Größe und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen oder Eisenbahnsignalen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können. Blendungen des Zugführers durch Sonnenlichtreflexionen oder Anlagenbeleuchtung sind bei Auftreten zu beheben.
8. Die AKN Eisenbahn GmbH ist an dem Bauantrag / ggf. Planfeststellungs- oder Plange-nehmungsverfahren zur Errichtung der Photovoltaikanlage zu beteiligen.
9. Vorherige Stellungnahmen behalten ihre Gültigkeit.

Freundliche Grüße
AKN Eisenbahn GmbH

i.V. Sebastian Edert

i. A. [Signature]

Sitz der Gesellschaft: Kaltenkirchen - Amtsgericht Kiel, HRB 19714 KI
USt-IdNr. DE118509630 - St.-Nr. 1129302910
Aufsichtsratsvorsitzende: Karin Drube
Geschäftsführer: Matthias Meyer

Bankverbindung:
Hamburg Commercial Bank AG
IBAN DE45 2105 0000 0143 0400 00
BIC HSHNDE33HAN

2/2

- Zu 8.:
Die AKN Eisenbahn GmbH möchte ebenfalls im Rahmen der weiterführenden Objektplanung am Planverfahren beteiligt werden.

Kommentar/Abwägung: *Da die Hinweise der AKN im Rahmen der B-Planaufstellung berücksichtigt bzw. in die Begründung aufgenommen wurden und durch den Vorhabenträger zu beachten sind, sieht die Gemeinde keine Erfordernis für eine weitere Beteiligung. Über die Genehmigungs- bzw. Bauanzeigeunterlagen informiert der Vorhabenträger die AKN.*

- Zu 9:
Es wird mitgeteilt, dass vorherige Stellungnahmen ihre Gültigkeit behalten.

Kommentar/Abwägung: *Eine weitere Stellungnahme der AKN Eisenbahn GmbH im Rahmen des Planverfahrens lag nicht vor.*

Bürgerbeteiligung - Öffentliche Auslegung von 13.11.2023 bis 15.12.2023

Während der öffentlichen Auslegung wurden von Bürgern keine Hinweise oder Anregungen geäußert. Die Gemeinde geht davon aus, dass die Belange nicht betroffen sind.